

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. AF-100/1-III/2/87(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2

A-1015 Wien

Handwritten: 9/ME

Sachbearbeiter:
MR. Dr. Fuchs
Telefon: 51433/1218DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz 1984 geändert wird; Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Handwritten: Wassbauer

Gesetzesentwurf
Zi. *9* -GE/1987
Datum *12.2.1987*
Verteilt *13. Feb. 1987*

Anlagen: 25

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzesentwurfes samt dem Vorblatt zu den Erläuterungen, den Erläuterungen sowie der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

30. Jänner 1987
Der Bundesminister:
Lacina, e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Handwritten signature

Handwritten: x B.-Frist endet am 28.2.87
Handwritten signature

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl.Nr. 49, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

"§ 1. Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland wird anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren unter der Bezeichnung "Außenhandelsförderungsbeitrag" ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben."

2. Der § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der bei der Ausfuhr von Waren zu erhebende Außenhandelsförderungsbeitrag ist,

a) soweit nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, vom Begünstigten entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen selbst zu berechnen und zu entrichten;

b) soweit in der Warenerklärung eine dem Verfügungsberechtigten oder dem Versender der Waren nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zustehende Nachhineinzahlung für die Entrichtung des Zolles angeführt ist, gegenüber dem hiedurch Begünstigten geltend zu machen;

c) im übrigen vom Verfügungsberechtigten in Stempelmarken zu entrichten, wobei die Beitragsschuld mit der Stellung der Waren zur Zollabfertigung entsteht und gleichzeitig fällig wird."

3. Der § 2 Abs. 3 lit.a lautet:

Stand: 20.1.87

"a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen 5.000 S nicht übersteigt;"

4. Dem § 2 werden folgende Absätze angefügt:

"(5) Wird nach § 45 des Zollgesetzes 1955 eine Zollvergütung gewährt, so ist der bei der Ausfuhr der Waren erhobene Außenhandelsförderungsbeitrag insoweit zu vergüten, als er den Betrag übersteigt, der in einem vergleichbaren aktiven Veredelungsverkehr zu entrichten gewesen wäre.

(6) Für den bei der Ausfuhr zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag ist weder im Ausgangsvormerkverkehr noch im Zwischenauslandsverkehr Sicherheit zu leisten."

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrags notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 8 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984.

V O R B L A T T

Problem:

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 49, weist gewisse Unklarheiten und Lücken auf. Außerdem erscheinen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung möglich.

Ziel:

Die Unklarheiten und Lücken wären zu beseitigen und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu setzen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf hat die Erreichung dieser Ziele zum Inhalt.

Alternative:

Keine

Kosten:

Die Vollziehung des Gesetzes in der geänderten Fassung wird keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Der Ausfall an Außenhandelsförderungsbeitrag kann mit rund 400.000 S jährlich beziffert werden, von denen 8,5 v.H. dem Bund und der Rest der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zufallen würden.

Stand: 20.1.87

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl.Nr. 214/1954, ist in der durch die Novelle BGBl.Nr. 484/1981 zuletzt geänderten Fassung als "Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984" unter BGBl.Nr. 49/1984 wiederverlautbart worden.

Trotz der im Jahr 1981 vorgenommenen Änderungen, die vor allem auch eine bessere Anpassung des Gesetzes an das Zollrecht zum Ziel hatten, wurden noch gewisse formale Unklarheiten und Lücken festgestellt, die geschlossen werden sollten. Bei dieser Gelegenheit könnte im Interesse der Verfahrensvereinfachung auch die Wertgrenze für die Befreiung vom Außenhandelsförderungsbeitrag erhöht werden.

Die Änderung würde keinen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen; die Änderung des § 2 Abs. 3 würde sogar verwaltungsvereinfachend wirken, jedoch einen Ausfall an Außenhandelsförderungsbeitrag von rund 400.000 S jährlich mit sich bringen, von dem wegen § 5 Abs. 1 des Gesetzes jedoch nur 8,5 v.H. den Bundeshaushalt belasten würden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1

Die vorgeschlagene Änderung ist rein formaler Natur; durch den Entfall einer Aussage, von wem der Beitrag zu entrichten ist, werden Widersprüche zum Zollrecht ausgeschaltet.

Zu Artikel I Z. 2

Auch die Neufassung des § 2 Abs. 2 ist zunächst formaler Natur, da auch hier der Ausdruck "Beitragspflichtiger" vermieden werden soll; wer den Beitrag zu entrichten hat, soll sich zunächst danach richten, wer nach dem Zollrecht Zollschuldner ist. Eine aus der Praxis erkannte Abweichung vom Zollrecht, nach der grundsätzlich der Verfügungsberechtigte Zollschuldner wird, soll jedoch in der lit.b geregelt werden; wenn nämlich in der Waren-

Stand: 20.1.87

erklärung (Ausfuhrerklärung) auf eine Nachhineinzahlungsbewilligung des Versenders der Waren verwiesen wird, soll der Beitrag dem Versender vorgeschrieben werden. Die technischen Gegebenheiten, deretwegen im Jahr 1981 im § 2 Abs. 2 lit.b bestimmt wurde, daß eine Zahlungsfrist nur vom Verfügungsberechtigten in Anspruch genommen werden kann, wenn von einem Verfügungsberechtigten gleichzeitig Waren zur Abfertigung gestellt werden, die von verschiedenen Beitragspflichtigen versendet werden, sind durch Umstellungen in der Datenverarbeitung der Zollverwaltung so geändert worden, daß es einer solchen Sondernorm nicht mehr bedarf, weshalb der zweite Halbsatz des § 2 Abs. 2 lit.b im Entwurf nicht mehr aufscheint.

Zu Artikel I Z. 3

Die Erhöhung der Wertgrenze soll vor allem für die Ausfuhr von Waren einen Schritt zum Abbau administrativer Erfordernisse sein; auf die budgetären Auswirkungen wurde im Allgemeinen Teil hingewiesen.

Zu Artikel I Z. 4

Der neue § 2 Abs. 5 soll einen Anreiz schaffen, auf einen aktiven Veredelungsverkehr zu verzichten, vor allem wenn die Waren zollfrei sind und für die Einfuhrumsatzsteuer der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann. Budgetäre Auswirkungen sind nicht zu erwarten, weil derzeit der aktive Veredelungsverkehr in Anspruch genommen wird und daher auch kein höherer Beitrag anfällt.

Durch den neuen Abs. 6 sollen die Zollämter der Verpflichtung enthoben werden, wegen der Befreiung von der Sicherheitsleistung (Sicherstellung im Sinn des § 60 des Zollgesetzes 1955) im Ausgangsvormerkverkehr Ermittlungen hinsichtlich der Einbringlichkeit anstellen zu müssen; im Zwischenauslandsverkehr läßt sich dies bereits aus § 127 Abs. 4 letzter Satz ZollG (in der Fassung des BGBl.Nr. 188/1985) ableiten.

Stand: 20.1.87

Zu Artikel I Z. 5

Der Vorschlag übernimmt aus gesetzssystematischen Gründen unverändert den Wortlaut des geltenden § 2 Abs. 2 lit.c letzter Halbsatz.

Stand: 20.1.87

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

1. § 1. Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland wird ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben. Dieser Beitrag ist unter der Bezeichnung „Außenhandelsförderungsbeitrag“ bei der Ausfuhr vom Absender und bei der Einfuhr vom Empfänger der Waren oder von der Person, welche die zollamtliche Abfertigung veranlaßt, zu entrichten.

§ 2

2. (2) Für den bei der Ausfuhr von Waren zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag gilt abweichend von Abs. 1 folgendes:
- a) Soweit der Beitragspflichtige nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, gilt die damit verbundene Verpflichtung zur Selbstberechnung des Zolles auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag.
 - b) Soweit dem Beitragspflichtigen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen eine Zahlungsfrist für die Entrichtung des Zolles eingeräumt ist, gilt diese Zahlungsfrist auch für den Außenhandelsförderungsbeitrag; werden von einem Verfügungsberechtigten gleichzeitig Waren zur Abfertigung gestellt, die von verschiedenen Beitragspflichtigen versendet werden, so kann eine solche Zahlungsfrist nur vom Verfügungsberechtigten in Anspruch genommen werden.
 - c) Andere Beitragspflichtige haben den Beitrag in Stempelmarken zu entrichten; die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen mit der Stellung der Waren zur Zollabfertigung und wird gleichzeitig auch fällig; die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrages notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

Fassung laut Entwurf:

- § 1. Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland wird anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren unter der Bezeichnung „Außenhandelsförderungsbeitrag“ ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben.

- (2) Der bei der Ausfuhr von Waren zu erhebende Außenhandelsförderungsbeitrag ist,

- a) soweit nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, vom Begünstigten entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen selbst zu berechnen und zu entrichten;
- b) soweit in der Warenerklärung eine dem Verfügungsberechtigten oder dem Versender der Waren nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zustehende Nachhineinzahlung für die Entrichtung des Zolles angeführt ist, gegenüber dem hiedurch Begünstigten geltend zu machen;
- c) im übrigen vom Verfügungsberechtigten in Stempelmarken zu entrichten, wobei die Beitragsschuld mit der Stellung der Waren zur Zollabfertigung entsteht und gleichzeitig fällig wird. ●

§ 2

3. (3) Über die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften ergebenden Abgabenbefreiungen hinaus sind vom Außenhandelsförderungsbeitrag befreit:

a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen 3 000 S nicht übersteigt;

a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen 5.000 S nicht übersteigt;

§ 2

4.

(5) Wird nach § 45 des Zollgesetzes 1955 eine Zollvergütung gewährt, so ist der bei der Ausfuhr der Waren erhobene Außenhandelsförderungsbeitrag insoweit zu vergüten, als er den Betrag übersteigt, der in einem vergleichbaren aktiven Veredlungsverkehr zu entrichten gewesen wäre.

(6) Für den bei der Ausfuhr zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag ist weder im Ausgangsvorwerkverkehr noch im Zwischenlandsverkehr Sicherheit zu leisten.

5.

§ 5

(4) Die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrags notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.